

Archäologie und Stadtplanung – Ein Europäischer Kodex von Verfahrensregeln

Straßburg, 10. März 2000

Einleitung

Der Europarat

Der Europarat wurde im Mai 1949 mit dem Ziel gegründet, „ein größeres Maß an Einheit zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze zu wahren und zu verwirklichen, die ihr gemeinsames Erbe sind und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern“.

Seit den sechziger Jahren hat sich der Europarat eingehend mit dem Schutz und der Weiterentwicklung des europäischen Kulturerbes befasst. Wichtige Meilensteine dieser Arbeit waren eine Reihe von Übereinkommen wie das Europäische Kulturabkommen (Paris, 1954), das Europäische Übereinkommen zum Schutz Archäologischen Kulturguts (London, 1969), das Übereinkommen zum Schutz des Architektonischen Erbes Europas (Granada, 1985), das Europäische Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut (Delphi, 1985) und das Europäische Übereinkommen zum Schutz Archäologischen Kulturguts (überarbeitet) (Valetta, 1992).

Das Europäische Übereinkommen zum Schutz Archäologischen Kulturguts

Bei der Erarbeitung der Neufassung des Übereinkommens zum Schutz Archäologischen Kulturguts 1992, das als „Übereinkommen von Malta“ bekannt wurde, erinnerten die Mitgliedstaaten daran, dass das archäologische Erbe einerseits ein Schlüssel zur Geschichte der Menschheit sei, es andererseits aber zunehmend gefährdet sei. Es sei notwendig, dem archäologischen Erbe in der Stadt- und Raumplanung sowie in der Kulturpolitik Rechnung zu tragen. Es wurde hervorgehoben, dass dieser Schutz eine Aufgabe sowohl der Mitgliedstaaten als auch aller anderen Europäischen Staaten sei. Die 1992 in Malta beschlossenen Programme zur Weiterentwicklung des Kulturerbes sollten daher auch einen Erfahrungsabgleich umfassen, wobei eines dieser Programme speziell auf die Stadtarchäologie ausgerichtet war. Dieses Programm hat zur Erstellung eines Berichtes über die Situation der Stadtarchäologie in den unterschiedlichen Staaten Europas geführt, woraus sich wiederum der vorliegende Kodex von Verfahrensregeln ergab.

Archäologie und die Stadt der Zukunft

Der Prozess der Verstädterung ist in Europa seit einigen Jahrzehnten abgeschlossen. Die Verstädterung und das Anwachsen der städtischen Bevölkerung haben das Stadtbild der vor der industriellen Revolution gegründeten Städte grundlegend verändert. Dieser Wandel erfolgte in den verschiedenen Städten in unterschiedlicher Form und in unterschiedlichem Tempo und ging fast überall mit der vollständigen und wahllosen Zerstörung jener Überreste einher, die Zeugnis von der Vergangenheit der Städte ablegten.

Zu einer Zeit, da die Stadtplanung zunehmend überdacht wird, um die Fehler der Vergangenheit zu korrigieren und die „Krise der Stadt“ zu überwinden, und da diejenigen, die für die Prägung des Stadtbildes verantwortlich sind, sich einmal mehr auf historische Stadtzentren konzentrieren, scheint es wichtiger als jemals zuvor, anzuerkennen, welche Bedeutung der Vergangenheit zukommt, wenn es darum geht, die Stadt der Zukunft zu schaffen.

Um künftig gedeihen zu können, müssen Städte sich weiter ändern und entwickeln, so wie es auch in der Vergangenheit stets der Fall war. Das bedeutet, dass ein Ausgleich gefunden werden muss zwischen dem Wunsch, die Vergangenheit zu bewahren und der Notwendigkeit, um der Zukunft willen zu erneuern.

Der Städtebau ist ein komplexer Prozess, an dem zahlreiche Partner in einem gemeinsamen Projekt beteiligt sind:

- öffentliche Behörden und Planer,
- Architekten und Bauherren,
- Archäologen.

Eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis zwischen allen Beteiligten ist der einzige Weg, qualitativ anspruchsvolle Ergebnisse zu gewährleisten. Die Stadt der Zukunft muss ihren historischen Reichtum verkörpern und ihm Ausdruck verleihen.

Die Erhaltung von Bestehendem und die Schaffung von Neuem sollten nicht als miteinander unvereinbar betrachtet werden. Archäologie, ergänzt durch schriftliche Quellen und bildliche Darstellungen ist der erste unverzichtbare Schritt einer jeden Stadtentwicklungsstrategie. Ihr Ziel besteht nicht nur darin, die Struktur und Evolution der Stadt zu studieren, sondern auch deren soziale und kulturelle Entwicklung zu bewerten. Bei dieser Forschungsarbeit sind alle in der Stadt stattfindenden Aktivitäten und die Prozesse, aus denen diese Aktivitäten hervorgegangen sind, zu berücksichtigen; aus diesem Grunde kommt der Archäologie eine natürliche Rolle bei der fortschreitenden Entwicklung der Stadt zu.

Die Stadtarchäologie sagt uns, wie sich die Stadt im Laufe ihrer Geschichte entwickelt hat und führt Begriffe wie leer/ voll, innerhalb/außerhalb/, reich/arm, monumental/ bodenständig, geplant/spontan, dicht/diffus, usw. ein, die von Archäologen, Stadtplanern, Architekten und Stadtentwicklern gleichermaßen benutzt werden.

Aus der umfassenden Betrachtung der Stadt durch die Archäologie ergeben sich zwei grundlegende Dimensionen. Die erste bezieht sich auf die urbane und soziale Topographie und deren Evolution bis zur Gegenwart. Bei der zweiten handelt es sich um eine spezifisch wirtschaftliche Dimension, die sich aus der Betrachtung vergangener Techniken und die Entwicklung angewandter und experimenteller Forschung zu Werkstoffen und ihrer Erhaltung ergibt. Diese Forschung ist eng verknüpft mit dem Fortschritt in der Restaurierungstechnik und wirkt sich unmittelbar auf den Arbeitsmarkt, insbesondere für junge Arbeitnehmer, aus.

Die Erhaltung und Präsentation archäologischer Überreste ist auch Bestandteil des Ansatzes, der im Hinblick auf die Organisation der Stadt verfolgt wird: Durch innovative Planung und architektonische Lösungen kann ihre funktionale oder symbolische Wiedernutzung eine Rolle in der modernen Planung spielen.

Im Übereinkommen von Malta wird der Erhaltung archäologischer Überreste in situ der Vorzug gegeben, wo immer dies möglich ist. Dieser Grundsatz sollte für archäologische Überreste im städtischen Raum ebenso gelten wie für andere Arten von Überresten.

Bei der Planung und Verwirklichung städtischer Entwicklungsprojekte sollten alle Parteien prüfen, ob die Möglichkeit besteht, Maßnahmen zu treffen, die die Auswirkung des Projektes auf im Boden befindliche Ablagerungen und Überreste mildern (z. B. indem die Fundamente entsprechend geplant werden bzw. auf Keller verzichtet wird). Dies ist einer Ausgrabung vorzuziehen, es sei denn, es lägen gewichtige und eindeutige wissenschaftliche Gründe für eine Ausgrabung vor und die Ausgrabung wäre voll finanziert.

Die Entscheidung darüber, ob Überreste erhalten oder ausgegraben werden, hängt von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren ab. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass alle Beteiligten in den Dialog, der zu der Entscheidung führt, einbezogen werden.

Stand des Kodexes von Verfahrensregeln

Der Kodex von Verfahrensregeln wurde von einer Sachverständigengruppe erarbeitet, die den Denkmalschutzausschuss des Europarates in Fragen der Stadtarchäologie berät. Dieser Kodex wurde vom Denkmalschutzausschuss bei seiner 15. Plenarsitzung vom 8. – 10. März 2000 verabschiedet.

Ziel des Kodexes von Verfahrensregeln

Der Kodex ist darauf ausgerichtet, den Schutz des urbanen archäologischen Erbes in Europa durch eine erleichterte Zusammenarbeit zwischen Planern, Archäologen und Projektträgern zu verbessern. Sie alle befassen sich mit der Stadt der Zukunft. Nachdem der Kodex zunächst auf die Bereiche hinweist, in denen das überarbeitete Europäische Übereinkommen zum Schutz Archäologischen Kulturguts von besonderer Bedeutung für die Stadtplanung ist, geht er auf die zahlreichen Bereiche ein, in denen eine solche Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Parteien leicht sicherzustellen ist.

Die Rolle der öffentlichen Behörden und Planer

Öffentliche Behörden und Planer sollten zur Kenntnis nehmen, dass folgende Teile des überarbeiteten Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts für die Stadtplanung am relevantesten sind:

Die gesellschaftliche Bedeutung städtischen archäologischen Kulturguts

1. Städtischem archäologischen Kulturgut wird eine gesamtgesellschaftliche Bedeutung zugewiesen. Dies ist sowohl für die Bewohner vor Ort als auch für Besucher von Bedeutung (Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturguts (überarb.), Präambel und Artikel 1).

Feststellung der Erhaltungswürdigkeit

2. Der Erhaltung bedeutender archäologischer Objekte und Befunde in situ ist, soweit möglich, Vorrang zu geben, und die Bau-/Erschließungspläne sollten dahingehend geändert werden, dass negative Auswirkungen möglichst minimiert werden (Artikel 4 ii und 5 iia), iv).

Urbane Identität

3. Das archäologische Kulturgut kann für die Stadt identitätsstiftend wirken und einen Beitrag zu ihrer zukünftigen Entwicklung leisten (Präambel und Artikel 1).

Stadttopographie

4. Zum archäologischen Erbe sollten auch stehende Strukturen und Gebäude sowie die historische Topographie der Stadt gehören, die einen bedeutenden Teil

des Stadtcharakters ausmacht und u. U. schützenswert ist (Präambel und Artikel 1).

Einzigartiges Zeugnis städtischer Vergangenheit

5. Die Entscheidungen der Planer können das archäologische Erbe unwiderruflich verändern. Wenn archäologische Überreste einmal zerstört sind, können sie nie wieder ersetzt werden (Präambel).

Bau-/Erschließungspläne

6. Planer sollten bei ihrer Arbeit der Archäologie Rechnung tragen. Dies gilt für die Stadtentwicklungsplanung, die Festsetzung von Haushaltsmitteln für städtische Entwicklungsprojekte, die Genehmigung neuer Bau-/Erschließungsprojekte, die von Privatinvestoren durchgeführt werden (Artikel 5 i).

Angemessene archäologische Beratung

7. Bevor Entscheidungen getroffen werden, die Auswirkungen auf das archäologische Erbe haben, sollten die Planer sich angemessen durch Archäologen informieren und beraten lassen und soweit als möglich zerstörungsfreie Untersuchungsmethoden anwenden (Artikel 2 und 3).

Streitigkeiten

8. Es sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die jeweiligen Erfordernisse der Archäologie einerseits und des Bau-/Entwicklungsprojektes andererseits miteinander in Einklang zu bringen (Artikel 5 ii – iv).

Stadtarchäologie und Aufklärung

9. Die Planer sollten Schritte ergreifen, um der Öffentlichkeit und den Projektträgern zu erklären, warum das städtische archäologische Erbe wichtig ist und warum Geld für dessen Erhaltung bzw. Erkundung ausgegeben werden sollte. Aufklärungsmaßnahmen in Form von Ausstellungen, Museen, Veröffentlichungen u.a. sind Möglichkeiten, dies zu erreichen (Artikel 9).

Die Rolle der Architekten und Projektträger

Architekten und Projektträger haben folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Professionelle archäologisch Evaluierungen

1. Beide bemühen sich zum frühest möglichen Zeitpunkt um eine professionelle archäologische Evaluierung potentieller Sanierungsgebiete. Entsprechende Beratung bieten national oder regional anerkannte Archäologiebehörden. Der Zweck dieser Evaluierung besteht nicht nur darin, festzustellen, ob Grabungen erforderlich sind, sondern auch darin, sich ein Bild von der Stadtmorphologie und des Potentials des jeweiligen Standortes zu machen.

Feststellung der Erhaltungswürdigkeit

2. Sie stellen fest, ob und inwieweit bedeutende archäologische Funde erhaltenswert sind, wobei eine Erhaltung möglichst in situ erfolgen soll und eine Ausgrabung zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit nur dann erfolgt, wenn nachdrückliche und eindeutige wissenschaftliche Gründe für eine Ausgrabung sprechen und eine vollständige Finanzierung für solche Forschungsarbeiten vorliegt.

Integration der archäologischen Arbeiten

3. Auf der Grundlage dieser Evaluierung integrieren sie die archäologischen Arbeiten in die Gesamtplanung, den Bau und die Erhaltungsstrategie für das Projekt.

Zeitplan und Kosten

4. Sie gewähren angemessene Zeit und finanzielle Unterstützung für eine archäologisch fundierte Untersuchung.

Bauliche Überreste

5. Sie sind sich der Möglichkeit, bedeutende bauliche Überreste in situ zu präsentieren ebenso bewusst wie der Tatsache, dass diese einen Mehrwert für das Projekt mit sich bringen können, sofern es gelingt, sie einfühlsam in das neue Projekt einzugliedern.

Veröffentlichung

6. Sie tragen in vollem Umfang der dringenden Notwendigkeit wissenschaftlicher und populärer Veröffentlichungen Rechnung, die einen wesentlichen Bestandteil der Ausgrabungskosten ausmachen.

Funde und Aufzeichnungen

7. Sie stellen sicher, dass bewegliche archäologische Objekte, Aufzeichnungen und Berichte bei den zuständigen Institutionen hinterlegt werden.

Streitigkeiten

8. Sie sind bestrebt, Streitigkeiten auf dem Verhandlungswege und ggf. unter Hinzuziehung eines nationalen oder regionalen Schlichtungsgremiums beizulegen.

Medienberichterstattung

9. Sie unterstützen die Medienberichterstattung, z. B. durch gemeinsame Presseverlautbarungen und abgestimmte Erklärungen zu den gemachten Entdeckungen und zur geleisteten Unterstützung; sie tragen bei der Auswahl des Namens für das Projekt dem archäologischen und historischen Kontext Rechnung und prüfen die Möglichkeit, die archäologischen Entdeckungen innerhalb oder in der Nähe des Bauprojektes zu präsentieren.

Projektteam

10. Sie betrachten die Archäologen als Mitglieder des Projektteams, denen angemessener Zugang zur Baustelle zu gewähren ist und die angemessen über alle Änderungen der Planung und Zeitabläufe zu unterrichten sind, damit sie in die Lage versetzt werden, den archäologischen Beitrag angemessen zu integrieren.

Die Rolle der Archäologen

Archäologen haben folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Information und Evaluierung

1. Sie stellen den anderen beteiligten Stellen und dem Projektträger zum frühest möglichen Zeitpunkt in der Prüfungsphase für die geplante Bau-/Erschließungsmaßnahme sämtliche notwendigen Informationen zur Verfügung. Die Archäologiebehörden werden bei Evaluierungen, die ggf. erforderlich sind, um Umfang, Art und Bedeutung archäologischer Funde und Überreste festzustellen, beratend tätig.

Feststellung der Erhaltungswürdigkeit

2. Sie stellen fest, ob und inwieweit bedeutende archäologische Funde erhaltungswert sind, wobei eine Erhaltung möglichst in situ erfolgen soll und eine Ausgra-

bung zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit nur dann erfolgt, wenn nachdrückliche und eindeutige wissenschaftliche Gründe für eine Ausgrabung sprechen und eine vollständige Finanzierung für solche Forschungsarbeiten vorliegt.

Mehrwert

3. Sie sind sich der Erschließungs-/Baukosten bewusst und halten sich an vereinbarte Zeitpläne. Archäologen sind sich der Tatsache bewusst, dass archäologische Arbeiten einen Mehrwert für die Bau-/Erschließungsmaßnahme mit sich bringen, indem sie einen Beitrag zum Gesamtkonzept und zur Architektur leisten. Die archäologischen Arbeiten tragen somit zur Stadtlandschaft der Zukunft bei.

Zeitplan und Kosten

4. Sie gewährleisten, dass archäologische Arbeiten, und zwar sowohl die Arbeiten vor Ort als auch das Erstellen des Berichtes, in Übereinstimmung mit schriftlich getroffenen Vereinbarungen erfolgen, in denen Standards, Zeitpläne und Kosten festgelegt sind. Der Archäologe ist sich der Tatsache bewusst, dass die archäologische Arbeit im allgemeinen Teil eines umfangreicheren Projektes ist und dass er selbst Teil des Projektteams ist.

Bauliche Überreste

5. Die Archäologen tragen dazu bei, bedeutende bauliche Überreste in die Bau-/Erschließungsmaßnahme zu integrieren.

Werbung und Ausstellung

6. Sie unterstützen die Planungsbehörden und Projektträger ggf. bei der Präsentation der archäologischen Überreste oder bei anderen Werbemaßnahmen, die auf diese hinweisen.

Funde und Aufzeichnungen

7. Sie stellen sicher, dass bewegliche archäologische Objekte, Aufzeichnungen und Berichte bei geeigneten Institutionen hinterlegt werden.

Streitigkeiten

8. Sie sind bestrebt, Streitigkeiten auf dem Verhandlungswege und ggf. unter Hinzuziehung eines nationalen oder regionalen Schlichtungsgremiums beizulegen.

Information von Partnern/Medien

9. Sie erörtern mit den Planungsbehörden und Projektträgern umgehend und umfassend die Auswirkungen unvorhergesehener, im Laufe einer Ausgrabung gemachter Entdeckungen. Sie sorgen dafür, dass etwaige Presseerklärungen gemeinsam bzw. in Absprache mit dem Projektteam abgefasst werden. Sie informieren das Projektteam über die potentielle Medienwirkung und die Auswirkungen etwaiger Funde/Entdeckungen.

Veröffentlichung

10. Sie stellen sicher, dass die Ergebnisse archäologischer Arbeit in angemessener Form und innerhalb einer vernünftigen Zeit veröffentlicht werden.